

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1832

4. Kapitel. Von den Ortsabwesenden

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß, er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeinde-

bürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder der Staatsdiener, Officiere und die mit Officiersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geislichen